

des Terrors sichtbar macht, sondern vor allem die Rekonstruktion der individuellen Schicksale der Opfer während der Kriegshandlungen, während der Besatzungszeit in Polen sowie in den verschiedenen Konzentrationslagern. Nicht angestrebt wird hingegen eine genauere Analyse und Darstellung der NS-Politik gegenüber der polnischen Kirche und ihren Amtsträgern. Insofern trägt das Werk, wie der Titel andeutet, weitgehend lexikalischen Charakter. Den größten Teil machen die namentlichen Verzeichnisse der verfolgten und umgekommenen Geistlichen aus.

Dem ersten Band ist lediglich eine ganz knappe Einleitung vorangestellt, welche die Aufteilung des Gesamtwerks erläutert und auf zwei Seiten die nationalsozialistische Vernichtungsstrategie gegenüber der polnischen Nation als Rahmen für die Verfolgung der katholischen Kirche andeutet. Für den Historiker bleibt das unbefriedigend, zumal die folgende „historische Skizze“ über Verfolgung und Ausrottung der polnischen Geistlichkeit stark personengeschichtlich angelegt ist, nicht aber Grundlinien, regionale Unterschiede und Widersprüche der NS-Politik verdeutlicht.

Der nach Diözesen aufgeteilten Namenliste mit kurzen biographischen Angaben ist eine Reihe von Statistiken vorangestellt, die nach verschiedensten Gesichtspunkten aufgliedert sind: Priester der einzelnen Diözesen in den verschiedenen Konzentrationslagern, Ordens- und Weltgeistliche, Altersgruppen, Dauer der Haftzeiten usw. Zumindest bei zwei der ausführlichen Tabellen auf S. 50 ff. (Jahrgänge der Häftlinge und Haftzeit in Monaten) fragt man sich freilich nach ihrem Sinn und ihrer Aussagekraft. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Wiedergegeben sei lediglich die düstere Gesamtbilanz der Autoren, die gegenüber bisherigen Arbeiten vollständiger ist und damit zugleich auch eine höhere Zahl von Opfern verzeichnet. Die Gesamtzahl aller verhafteten polnischen Geistlichen und Ordensangehörigen betrug demnach 6 367, von denen 2 804 (= 44 v. H.) umkamen (S. 64, leider mit einem sehr störenden Satzfehler in der Tabellenaufteilung).

Der zweite und dritte Band geben — ebenfalls nach Diözesen gegliedert — Kurzbiographien der durch Literatur oder Zeugenbefragungen genauer bekannten Geistlichen wieder, häufig erweitert um knappe — gelegentlich auch ausführliche — Charakterisierungen der Person und ihres Verhaltens durch Mithäftlinge. Im Anhang des letzten Bandes finden sich darüber hinaus fünf Erinnerungsberichte ehemaliger Auschwitzhäftlinge, u. a. zu Maksymilian Kolbe.

In der Sammlung und Sichtung der Daten steckt eine ungeheure Arbeitsleistung. Hier sollen nicht nur „bekannte Namen“, sondern auch die zahlreichen „Namenlosen“ der Erinnerung aufbewahrt werden. Insofern ist diese eindrucksvolle Dokumentation, sowenig sie historisch-politische Zusammenhänge analysiert, zugleich ein Zeugnis der politischen Aktualität der Vergangenheit und der Stärke der katholischen Kirche Polens, die einen hohen Blutzoll für „Glaube und Vaterland“ entrichtete.

Bielefeld

Christoph Kleßmann

Kazimierz Działocha, Janusz Trzcíński: Zagadnienie obowiązywania Konstytucji Marcowej w Polsce Ludowej 1944—1952. [Das Problem der Geltung der März-Verfassung in Volkspolen 1944—1952.] Zakład Narodowy im. Osolińskich. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1977. 159 S.

Die erste Nachkriegsverfassung der Republik Polen vom 17. März 1921 („Märzverfassung“) ist durch die sog. „Aprilverfassung“ des Jahres 1935 trotz

des Widerstandes linker Parteien geändert worden. Diese lehnten sie als autoritär ab und betrachteten sie fortan als illegal. Dennoch war es vor allem der Aprilverfassung zu verdanken, daß nach der vollständigen Besetzung des polnischen Staatsgebietes durch das Deutsche Reich, die Sowjetunion, die Slowakei und vorübergehend auch durch Litauen vor der Funktionsunfähigkeit der Staatsorgane der polnische Staatspräsident eine verfassungsmäßige Regierung im Ausland einsetzen konnte, unmittelbar bevor er selbst sich in rumänische Internierung begab und damit auf jede weitere politische Aktivität verzichtete. Die so gebildete Exilregierung in Frankreich und sodann in England („Londoner Regierung“) war entsprechend der Verfassung von 1935 handlungs- und bündnisfähig und konnte trotz der erfolgten Debellation des Staatsgebietes polnische Streitkräfte in nennenswertem Umfange zu Lande, zu Wasser und in der Luft in allen Teilen der Welt aufbauen, den Krieg gegen das Dritte Reich mit bewaffneter Hand an allen Fronten ungebrochen fortführen und den Widerstand im Untergrund des Inlandes mittels einer konspirativen „Delegatur“ organisieren und lenken. Hervorzuheben ist, daß nach Beginn des Rußlandfeldzuges von 1941 auch die Sowjetunion die Legalität der auf der Basis der „Aprilverfassung“ agierenden polnischen Exilregierung nicht in Frage stellte, vielmehr die Beziehungen zu dieser erst auf Grund außenpolitischer Vorkommnisse am 25. April 1943 abbrach.

Nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur UdSSR lösten sich automatisch auch die Verbindungen zwischen der Londoner Exilregierung bzw. ihrer konspirativen inländischen Landesdelegatur und der (kommunistischen und selbstverständlich illegalen) Polnischen Arbeiterpartei. Diese besaß zu jener Zeit noch kein eigenes Verfassungskonzept: Sie knüpfte zwar nicht an die Verfassung von 1935 an, erwähnte aber auch nie diejenige von 1921 (vgl. S. 25)! Die maßgeblichen programmatischen Parteierklärungen vom Jahre 1943 (März- und Novemberdeklaration: „Worum wir kämpfen?“) beschäftigten sich mit der künftigen Verfassung Nachkriegspolens nur ganz am Rande. Erstmals wurden die Nationalisierung der Banken und des Grundbesitzes, die Durchführung der Agrarreform, das unentgeltliche allgemeine Schul- und Gesundheitswesen erwähnt. Die notwendige Bildung von Räten sowie der Erlass einer neuen Verfassung, die Durchführung demokratischer Wahlen des Staatspräsidenten und der Regierung werden nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit angekündigt, wobei erwähnenswert ist, daß weder die Verfassung von 1935 noch die von 1921 das Räte-system vorsahen.

Die Vf. sind der Meinung, daß die in den Parteideklarationen vom Jahre 1943 zum Ausdruck gekommenen Tendenzen eine klare und revolutionäre Absage an die Verfassung von 1935 darstellten, jedoch keineswegs zugleich auch die Restaurierung derjenigen von 1921 bewirkten. Dem Leser wird über Seiten hinweg bewiesen, daß die Polnische Arbeiterpartei entgegen dem Wortlaut des hauptsächlich von ihr getragenen „„Julimanifestes““ (22. 7. 1945) überhaupt nicht daran dachte, diese Verfassung wieder einzusetzen, und das, obwohl sie in diesem „Manifest“ durch den neugebildeten Landesnationalrat, also das Gegenparlament, feierlich erklären ließ: „Der Landesnationalrat und das Polnische Komitee der Nationalen Befreiung werden auf der Grundlage der polnischen Konstitution vom 17. März 1921 tätig, der einzig verbindlichen legalen Verfassung, die rechtmäßig beschlossen wurde. Die Grundsätze der Konstitution vom 17. März 1921 werden bis zur Einberufung des in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, geheimer und verhältnismäßiger Abstimmung gewählten Gesetzgebenden Sejm fortgelten, der als Willensträger der Nation eine neue Konstitution beschließen wird.“

Zum weiteren Inhalt des Buches: Nach einer kurzen Einleitung wird das Problem der fortgeltenden polnischen Verfassung von 1921 in den Jahren 1944 bis zum Erlaß der Konstitution der Volksdemokratie von 1952 in vier Kapiteln dargestellt und kommentiert. Das erste Kapitel handelt in vier Abschnitten von der Stellung der politischen Parteien zur bezeichneten Frage. Im zweiten Kapitel wird die Bedeutung der aufgeworfenen Frage in den Beratungen des Landesnationalrates und des Gesetzgebenden Sejms untersucht (5 Unterabschnitte). Es folgt (Kap. 3) die Darstellung der rechtswissenschaftlichen Lehrmeinungen (4 Abschnitte). In Kap. 4 wird der Einfluß der Märzverfassung von 1921 auf die Gesetzgebung Volkspolens dargelegt (3 Abschnitte). Das schmale Bändchen mündet in einem fünfseitigen Schlußwort, an das sich ein Schrifttums- und Quellenverzeichnis anschließt. Dieses bildet zusammen mit den 317 textbegleitenden Fußnoten eine ausgezeichnete Orientierungshilfe bei der Lektüre der Arbeit, die sich mit interessanten Verfassungsproblemen des polnischen Staates von 1944—1952 beschäftigt.

Hamburg

Georg Geilke

Stanislawa Hegenbarth: Kooperationsformen in der polnischen Landwirtschaft.

(Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I: Gießener Abh. zur Agrar- u. Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd 90.)

In Kommission bei Duncker & Humblot. Berlin 1977. 98 S., 2 Ktn.

Die vorliegende Arbeit über Kooperationsformen in der polnischen Landwirtschaft bildet eine Ergänzung und Vertiefung der als Band 72 der Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte des europäischen Ostens erschienenen Untersuchung derselben Vf.in zum Thema: „Zirkel und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Polen“, die in H. 1/1978, S. 147—150, der „Zeitschrift für Ostforschung“ ausführlich gewürdigt wurde. Hier werden einleitend die verschiedenen Formen der Betriebskonzentration in der Nahrungsmittelproduktion gegeneinander abgegrenzt; dabei wird — einer für die Mitgliedsländer des COMECON verbindlichen Begriffsbestimmung folgend — *I n t e g r a t i o n* als organisatorischer Zusammenschluß von Betrieben definiert, die dadurch ihre Selbständigkeit aufgeben, *K o o p e r a t i o n* dagegen als Produktionsgemeinschaft mehrerer Betriebe, die ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. In beiden Fällen ist außerdem zwischen horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zu unterscheiden, je nachdem, ob Betriebe der gleichen oder verschiedener Erzeugungstufen dabei beteiligt sind.

Da weder die — vor allem in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften realisierte — horizontale noch die — in Form von agro-industriellen Unternehmungen, Kombinatn oder Vereinigungen in Erscheinung tretende — vertikale Integration bislang in Polen größere Bedeutung erlangt hat, beschränkt die Vf.in ihre weiteren Darlegungen auf *K o o p e r a t i o n s*formen, die speziell für den bäuerlichen Sektor von Interesse sind.

Das den Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Privatbetriebe gewidmete zweite Kapitel ist — deren unterschiedlicher Entstehung nach — in folgende drei Gruppen gegliedert: 1. durch Agrarorganisationen (landw. Zirkel, ländliche Genossenschaften usw.) gegründete Kooperationsformen, wie Branchengemeinschaften (etwa unseren Maschinenringen und Betriebsgenossenschaften vergleichbar) und Branchenverbände (Erzeugergemeinschaften), 2. auf Veranlassung des Staates entstandene Verbände zwecks Durchführung von Melioratio-